

## **Hinweise für die Beantragung von Mitteln aus der Jagdabgabe zur Unterstützung des Jagdhundewesens**

Beschaffung von Hundeortungsgeräten, Hundeschutzwesten und Keilerschutzhosen

### **1. Zweck der Unterstützung**

Die Möglichkeiten zur Unterstützung der Sicherstellung der regionalen Verfügbarkeit von Nachsuchengespannen und Stöberhunden wurden seit 2018 zielgerichtet weiterentwickelt. Neben der Beschaffung von Hundeortungsgeräten wird mit den entsprechenden Ergänzungen die weid- und tierschutzgerechte sowie effiziente Jagdausübung unterstützt. Angesichts der Risiken des aktuellen Tierseuchengeschehens i. V. m. der Afrikanischen Schweinepest in Sachsen und im Einklang mit der „Freiberger Erklärung“ soll insbesondere ein Beitrag zur Intensivierung der Schwarzwildbejagung geleistet werden. Primäre Ziele der Unterstützung mit Mitteln aus der Jagdabgabe sind dabei der Schutz von Leib und Leben sowie die Erhöhung der Sicherheit von Jagdhundeführer\*innen und Jagdhunden.

Diese Maßnahmen dienen der Förderung des Jagdwesens und der Jagd im Freistaat Sachsen und sollen deshalb mit Mitteln der Jagdabgabe unterstützt werden.

### **2. Gegenstand der Zuwendung**

Unterstützt wird auf Grundlage von Ziffer III. Nr. 1 Buchstabe e) der VwV Jagdabgabe die Beschaffung von

- a) Hundeortungsgeräten und
- b) Hundeschutzwesten für Jagdhunde sowie
- c) Keilerschutzhosen für Jagdhundeführer\*innen.

### **3. Zuwendungsempfänger\*innen**

Zuwendungsempfänger\*innen für Maßnahmen nach Nr. 2.a) bis c) können natürliche Personen, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften gemäß Ziffer IV. Nr. 4 VwV Jagdabgabe sein.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Das Vorhaben darf nicht für kommerzielle Zwecke bestimmt sein. Der Weiterverkauf bzw. die Weitergabe der beschafften Ausrüstungsgegenstände gegen Entgelt ist unzulässig.

Die Jagdhundeführer\*innen müssen ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen haben und einen gültigen Jagdschein vorweisen. Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften müssen ihren Sitz und ihren hauptsächlichen Wirkungsbereich im Freistaat Sachsen haben.

Die Beschaffung von Hundeortungsgräten und Hundeschutzwesten für Jagdhunde wird grundsätzlich erst unterstützt, wenn für den Jagdhund der Nachweis der Brauchbarkeit – explizit für die Fachgruppen Schweiß oder Stöbern – gemäß § 6 Nr. 1. bis 3. SächsJagdVO erbracht ist. Die Unterstützung erfolgt zudem nur für Jagdhunde bis zu einem Höchstalter von neun Jahren.

Die Beschaffung von Hundeschutzwesten und Keilerschutzhosen wird nur unterstützt, wenn diese Ausrüstungsgegenstände durch eine anerkannte Zertifizierungseinrichtung auf den praktischen Gebrauchswert hin zertifiziert sind<sup>1</sup>. Keilerschutzhosen müssen darüber hinaus eine EG-Baumusterprüfung<sup>2</sup> durchlaufen haben.

Die Beschaffung von Hundeortungsgeräten, Hundeschutzwesten und Keilerschutzhosen wird innerhalb der fünfjährigen Zweckbindungsfrist einmalig unterstützt. Innerhalb dieses Zeitraums ist die Ersatzbeschaffung, z. B. bei Defekt oder Verschleiß, von einer Unterstützung ausgeschlossen.

Die Unterstützung der Beschaffung von Hundeortungsgeräten schließt Zusatzhalsbänder für mehrere Hunde ein. Anmelde- und Netzgebühren sowie Betriebskosten sind nicht Gegenstand der Unterstützung mit Mitteln der Jagdabgabe.

Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden, soweit ein vorzeitiger Beginn nicht ausdrücklich durch die Bewilligungsbehörde gestattet wurde. Der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages gilt grundsätzlich als Maßnahmenbeginn (siehe auch Nr. 5 des Antragsformulars).

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung – in Form einer Anteilsfinanzierung – gewährt und beträgt für die Maßnahmen nach Nr. 2. 50 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.

Die Bagatellgrenze beträgt gemäß Ziffer III. Nr. 3 VwV Jagdabgabe 500 Euro. Das heißt, die Maßnahmen sind nicht zuwendungsfähig, wenn die förderfähigen Gesamtausgaben 500 Euro unterschreiten.

## 6. Verfahrensregeln

Die Beschaffung von Hundeortungsgeräten, Hundeschutzwesten und Keilerschutzhosen kann in einem Antrag zusammengefasst werden.

Für die Beantragung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- a) Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes **Antragsformular**. Die jeweils aktuelle Version ist im Internet unter <http://www.wald.sachsen.de/jagdabgabe-4588.html> zu finden.
- b) Ergänzend zum Finanzierungsplan unter Nr. 3 des Antragsformulars ein aussagefähiges **Kostenangebot**. Die Vorlage von Vergleichsangeboten ist entbehrlich.
- c) **Kopie des gültigen Jagdscheins** der einzelnen Jagdhundeführer\*innen
- d) Nachweis der Brauchbarkeit für die einzelnen Jagdhunde gemäß § 6 Nr. 1. bis 3. Sächs-JagdVO mit den entsprechenden **Kopien der Prüfungszeugnisse**. Bestandene Prüfungen in den Fachgruppen Schweiß oder Stöbern sind zwingende Zuwendungsvoraussetzungen.

<sup>1</sup> hier: KWF-Test: Funktion und Komfort

<sup>2</sup> hier: EG-Baumusterprüfung der DPLF

Die sogenannte „grüne Karte“ der Landesjagdverbände wird als Nachweis für die Brauchbarkeit nicht anerkannt.

Für Jagdhunde, die sich noch in der Ausbildung befinden, können die Kopien der Prüfungszeugnisse nachgereicht werden. Eine Erklärung dazu hat in der Beschreibung des Vorhabens unter Nr. 2 des Antragsformulars zu erfolgen. Voraussetzungen für die spätere Unterstützung mit Mitteln aus der Jagdabgabe ist, dass unter Nr. 4 des Antragsformulars eine „Genehmigung zum vorzeitigen Beginn“ mit beantragt und diese ausdrücklich durch die Bewilligungsbehörde gestattet wurde.

Die abschließende Entscheidung zu dem Antrag mit Bescheid erfolgt auch in diesen Fällen erst dann, wenn – neben allen anderen Zuwendungsvoraussetzungen – die Kopien der Prüfungszeugnisse als Nachweis der Brauchbarkeit vollständig bei der Bewilligungsbehörde vorgelegt wurden.

Sofern der Besitznachweis für die einzelnen Jagdhunde oder das Wurfdatum mit den o. g. Unterlagen nicht zweifelsfrei erkennbar ist, sind zusätzliche geeignete Nachweise vorzulegen, z. B. Ahnentafel oder FCI-Papiere. Bei ausländischen Dokumenten ist eine amtliche deutsche Übersetzung beizufügen.